Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri **Band:** 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der geseig. Rathe.

eregierung von dem Richter frei ge-

entionskipilited over gegen die Cefede bebonen die Inserindergerung von dem Atcher frei ge-haften lassen, over od diese Karderung eines sprochen, vor nied gestrass. In sessen Sand II. Nro. LXVIII. Bern, den 10. Nov. 1799. (19. Brumaire VIII.)

33. Reprafentanten!

ber Geschichte unferer Mevolution und ber of Gefezgebung gutommt. fentlichen Würdigung, fie ist es in Rubsicht In allen diefen Fallen thut ber Gefezgeben Des Geistes und der Grundsuse der Gefezgebang, feinen Eingrif weder in die Rechte der volls

2001 weifen gu Und in ichin

weisen ? Und 2) Reiches Tribunal will sie auweisen? Die erste Frage war auch das erste, was will. Offenbar also giebt es Falle, wo der Ihre Commission in Erwägung zog, und es Gesezgeber die erste dieser Fragen in Erwägung ben die tweite abhanat.

Burger Reprasentent Die finedprerlichsten muthig gewohen ift, und nicht ein einziges. Dets Gefeggebung. der richterlichen Behörde zukömmt, so hat es den Anschein, daß es nicht von dem Willen Immermanns Bericht im Damen der Mehrheit ber gesetzgebenden Rathe abhängen toune, die der Commission des großen Raths über Frage in Zweifel zu seinen: ob sie überhaupt die Interimsregierung von Zürich. (Siehe ein Tribunal zur Untersuchung dieser Sache and Sitzung des großen Raths vom 29. Den weisem wollen oder nicht? weil sie sonst die Constitution verlegen, und in die vollziehende und richterliche Gewalt Eingriffe thun ,d und Was auch die vorgefaßte Meinung bei vielen offenbar dieselben beschränken wurden; bei nat unter Ihnen wegen der Sache der Interimsre; herer Erwägung aber sieht man, daß diese gierung von Zürich senn mag, so bittet Sie Regel nicht ohne Ausnahme. gelten kann, und die Majorität Ihrer Commission, ihr einige daß es oft wahre constitutionelle Pflicht der Aussmerksamkeit zu schenken, überzeugt, daß Gesetzgebung ist, diese Frage vorerst zu erörzes Ihr einstimmiger Wille ist. Ihrer Würde tern. Diese Pflicht tritt offenbar dennzumal und Ihren Pflichten als Gesetzgeber gemäß, ein, wenn es zweiselhaft ist, ob die Verhastz mit ruhiger Unbefangenheit zu prüsen, und mit nehmung irgend eines Verbrechers, und die Forzächer Weisheit werden den Geite des Polite achter Weisheit gu wurdigen , um zu bestimmen. derung eines Tribunals von Geite des Bollg. Richt nur wegen den Menschen, welche die Dirett. constitutionell und gesezmäßig sep. Sie Sache betrifft, nicht wegen den Mitgliedern tritt dennzumal ein, wenn diese Berhaftneh, der Interimsteglerung, die mehr ober weniger mung und diese Forderung eines Tribunals alle Feinde der neuen Dadnung der Dinge fenn ton, gemeine wefentliche Machtheile für Die Repub? nen, ist Ihre Entscheidung von großer Wich, lik unmittelbar zur Folge hatte, oder das Stille tigkeit, sonvern fie ist es in Ruksicht der Sache schweigen über Dinge entscheiden wurde, deren telbst und ihren Folgen — sie ist es in Ruksicht Entscheidung ganzlich und ausschließlich der

Benn das Bollziehungsbircktorium von den ziehenden noch der richterlichen Gewalt , wenn gesegebenden Rathen ein unbestimmtes Tribus er auch die Frage: ob er ein Tribunal gestate nal fodert, um eine Sache beurtheilen zu ten wolle? verneinend entscheibot, weit diese lassen, so entstehen zwei Fragen;

1) Will die Gesezgebung überhauptzu Be: und die Gesetze begrenzen; er erfüllt vielmehr urtheilung dieser Sache ein Dribunal an eine feiner erften Pflichten: Die Mohtung für

ben die zweite abhangt. Wenn das Bolls Direkt, für eine Sache ein die Majoritat Ihrer Commission, ob bei der Tribungt fordert, deren Beurtheilung gang vorliegenden Forderung des Direktoriums mes

9 8 (1279 1) 3 0 1 3 0 8 3 11 3 50

gen der Interimsregierung von Zurich, die gegen den Verfolger, thie nur eines Unlasses Bolly. Dirett. Die Mitglieder berfelben conftis Es find zwei Falle moglich, entweder wird

tutionswidrig oder gegen die Gefete habe ver die Interimsregierung von dem Richter frei gehaften laffen, oder ob diese Forderung eines sprochen, oder fie wird gestraft. Im ersten Tribunals zur Benrtheilung berfelben, wefent/Fall, wenn fie frei gesprochen wird, so fann

daß diefe Falle bier eintreten.

Kriege in der Welt waren immer Meinungs, wird dadurch der Sache der Freiheit und Gleich; triege. Wenn die Menschen einmal auf den heit gewonnen. Wenn sie bestraft wird, welcht Munkt gebracht sind, daß sie sich wurgen um Folgen werden daraus entstehen? — Reut ihrer Meinungen willen, fo find gegen fie die haß und neue Rache von allen denen, die nicht wildesten Enger noch voll Barmberzigfeit. Alle unfere Glaubens find, und vielleicht unabit Lafter und Leidenschaften, welche immer Das bares Ungluck in der Bufunft. Ungluck des Menschengeschlechts waren, zeigen (Die Fortsetzung folgt.) fich ba in einem Schrecklichen Grad und in ihrer ganzen Abscheulichkeit; zügellos haufen sie, und Genat, 23. Ottober. heerung ihre Spur. Fanarifirt bis zur hochsten (Fortsetzung.) Intolleranz, beseelt von dem bosen Damon der Berfolgung, und von Rache und Buth, bes (Beschluß des Berichts über das Strafgeltz tampft man fich gegenfeitig, mordet und qualt gegen Richteinziehung der Einregiftrigunges einander gegenfeitig, auf taufend verschiebene gebuhren.) Arten - Die leidende Menfcheit trauert in Ift er nicht nur faumfelig, fondern fogot wehmuthvollem Berftummen, und blickt mit mit bem Dieben einverftanden gemejen - 0 Sehnsucht auf Friede, auf Duldung und Recht. - wird er , der offentliche, beeidigte Beamte -Alch auch unfere Fluren verheerte der unselige noch überdief feines Umts entjest - und pers Meinungstrieg! - Geht Die rauchenden That liert als schlechter Burger für Drei Jahre lang. ler ber Walbstatte, des Wallis, ber Linth - Das Aftibburgerrecht. feht die erwürgten Geschlechter, die beraubten hier bemerkt die Commission nur, daß das Burger — hort das Flehen um Brod so vieler Wort Aftivburgerrecht hochst unschillich Unglucklichen! Un Guch nun fieht es vielleicht, ift - durch ben Berlurft Des Aftivburgerrechts ob wir zu den verheerten Gegenden in Bufunft wird der Berbrecher Paffibburger - fommt in noch mehrere gablen follen - Un Euch nun die gleiche Cathegorie mit ber respettabelften fieht es vielleicht, ob zu den Taufenden von Menschenklaffe unfrer Republit, mit der Geift, Edlachtopfern noch mehrere gehäuft werden lichkeit. Es follte alfo ein schiflicherer Ausbruf follen. Wenn Ihr das wollt, fo fend intolle, gewählt werden. meinung sind. — Wenn Ihr es aber nicht Strafe, die eine gewisse Zeit dauren soll, wo wollt, wie Ihr es auch nicht wollen konnt, so also die Dauer selbst mit zur Strafe gehört, fend weife, fend großmuthig und gerecht -- ein Maximum und ein Minimum feftzusetenfucht die, die nicht Eurer Meinung find, zu damit der Richter nicht nur nach dem, mas belehren, und fucht fie zu gewinnen - turg, Rechtens ift, absprechen miffe, sondern baf erwerbt Euch Butrauen, Achtung, Biebei

Es ift Zeit, es ift hohe Zeit, daß auch bei ben tonne. und alle Reaftionen aufhoren, und bedenken Gie Der dritte Artifel endlich, ber mit der Erles

liche Nachtheile für die Republik unmittelbar es der helvetischen Gesetzgebung, vor den Augen gur Folge haben konnte, und fand allerdings, von Europa, keine Ehre bringen, daß ein hel vetisches Tribunal gerechter war, als sie groß! Burger Reprafentanten! Die fürchterlichsten muthig gewesen ift, und nicht ein einziges ber

er anch ber Stimme der Willigfeit Bebor 90

felbst, ob die Berhaftung der Interinisregierungen gung der dreifachen Einregistrivungsgebiehr bent nicht neuer Brandstoff zu Reaktionen liefere. jenigen Besieher straft, der den Staat durch Sede Verfolgung hat eine ruckivirfende Rraft Untersuchung eines Scheinvertrages bat besteht Diebstähle aufferst schwer zu entdecken ist, und hingegen so gut wie keine Abgaben gablen, so

Betrigeren herabgewurdigt wird.

Die Commiffion tein Bort verlieren. Der Urt. wir aufhoren Schweizer gu fenn. felbft scheint angudeuten, daß die jegigen Gefeg: Buthi b. Langn. Das Gefet ju Lostaufung zu nennen. Wohl uns, wenn diese Schaam, werden sollen. Uebrigens haben nur die Fanas rothe unsere Religionstehrer, unsere Erzieher tistren oder die nicht rechnen konnen, auf veranlaßt, den kunftigen Bürgern die ehrwur; dem Lande sich gegen die Zehndenloskaufung dige und ehrenvolle Pflicht, und eben weil sie erklart, die Vernünftigen gewiß nicht, und kaufende Pflicht anschaulich zu machen: die werden. Nichtbeobachter ber Gefege, nicht ruflings wie Crauer verlangt als Ordnungsmotion, bag ein Meuchelmorder, nicht im Finstern, wie das man bei der Sache bleibe, und fich jest nicht Lafter, sondern von Untlig zu Antlig, vor dem in unnugen Jeremiaden über die Zehnden vers Richter gu verflagen.

Die Commiffion rath Ihnen also gur Annah: Der Beschluß wird angenommen. me eines Beschlusses, der, wie gesagt, nur der Der Beschluß wird verlesen und angenommen,

Beschluß über Zehnden und Bodenzinse gurut, fands in Diesem Ranton getroffen habe. denken; die Frucht davon war der unglütliche Derjenige wird verlesen und angenommen, Finanzplan oder das Abgabengeset; täglich der Anzeigen über verschiedene in der Wahlverzwird nun unser Zustand schlimmer; und wer sammlung des Kantons Solothurn vorgeganz verweigert die Abgaben am meisten? gerade gene Unregelmäßigkeiten dem Direktorium mitz Er nimmt denfelben an.

follte felbst auch strenger bestraft weaden.

Luthi v. Langn. nimmt den Beschluß auch Der Bericht wird für 3 Tage auf den Range an; Scharern aber fann er nicht beistimmen; leitifch gelegt. er glaubt feineswegs, das die Zehndenaufhe; bung so große Rachtheile gehabt habe; sie wird vielmehr zur großen Wohlthat fur Sele vetien werden, indem nun eine Menge Land neu und beffer wird angebaut werden; aber dagegen begreift er nicht, warum die Loskans fung der Feodalabgabe so nachläßig von der bollziehenden Gewalt betrieben wird.

tu dem, was Scharer gefagt bat. Wenn Luthi ger General, daß Sie fich in die gebietende

len wollen - ift um fo billiger, ba diefe Urt wurde, daß die Stadte allein, und die Landleute die heitigfeit der Bertrage jum Werfzeug der wurde er ebenfalls andrer Meinung fenn; bas einzige Mittel Belvetien gu retten, ift die Bies Ueber den vierten Artifel des Gefetes will bereinführung der Zehnden; ohne Diefe muffen

geber fich schämen follen, eine gewiffe Gattung ber Zehnden ift gegeben; Die Lostaufung hatte Staatsungeziefers bei feinem rechten Namen von der Bollziehung beschleunigt und befordert Pflicht ift, die nicht zu bezahlende, nicht zu er hoffentlich werden die gandleute immer wißiger

liere.

zweite mefentliche Bestandtheil des Gesetzes ift, der das Direktorium einladet, den geseigebens twelches die Einregistrirung aller Guterverfaufe den Rathen in Zeit von 3 Tagen einen Bericht verordnet hat. iber die Maagnahmen zu erstatten, welche Gerordnet hat. Go oft von unferen Finanzen daffelbe ju Bestrafung der Rebellen im Kanton die Rede ift, muß er an unseren traurigen Wallis, und zu Verhütung eines neuen Aufs

die, die durch die Revolution am meisten gestheilt, mit der Einladung, die Thatsachen wannen. Die Rothwendigfeit des gegenwartis unterfuchen ju laffen, und ben gesetzgebenden gen Beichluffes ift ein neuer Beweis bavon. Rathen einen Bericht barüber zu erstatten.

Stammen, im Ramen einer Commiffion. Baslin spricht ebenfalls für die Annahme; rath zu Annahme des Beschlusses, der den er glaubt übrigens, ber betriegerische Raufer Befoldungsetat der helvetischen stehenden Truppen enthalt.

Inlandische Radrichten.

Paris am 28. Bendem. Jahr VIII.

Das Bollgiehungebireftorium ber frantischen Republit, an ben General Maffena.

Baucher ftimmt gur Commission, und auch Das Bollziehungsdirektorium bedauert, Bur-Die Denkungsart des Landes kennen und wiffen Rothwendigkeit verfest fanden, ein gezwunges